

Abschrift.

3 D 445/36.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann H [] H [] in Muhl-
hausen i.Thür.,

wegen Verbrechens gegen das Blutschutzgesetz vom 15.September 1935
hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, auf Grund der öffent-
lichen Verhandlung vom 17.August 1936 in der öffentlichen Sitzung
vom 2.September 1936, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Schmitz als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Dr.Coninx, Dr.Hartung,
Dr.Froelich sowie der Landgerichtsdirektor Weinkauff,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsrat Dr.Huyke,

als Protokollführer:

bei der Verhandlung: der Sekretär Kuklok,

bei der Verkündung: der Assistent Nink,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts zu E r f u r t
vom 7.Mai 1936 wird verworfen, dem Beschwerdeführer werden die Kosten
des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e .

Nach den Urteilsfeststellungen „gilt“ der Angeklagte „als Jude“
im Sinne des § 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der
deutschen Ehre vom 15.September 1935. Er stammt väterlicherseits von
zwei der Rasse nach volljüdischen Großeltern ab und gehörte nach der
Annahme des Landgerichts beim Erlaß des Reichsbürgergesetzes vom
15.September 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft an (§ 1 Abs.3

der

der ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und § 5 Abs.2 a der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz - beide Verordnungen vom 14. November 1935 -). Diese Annahme ist in dem angefochtenen Urteil auf folgende Tatsachen gestützt:

Der Angeklagte hat zwar während seiner Schulzeit am evangelischen Unterricht teilgenommen und sich seiner Angabe nach um die jüdische Religion und ihre Gebräuche nicht gekümmert. Er ist nicht beschnitten. Nach Eintritt der Volljährigkeit ist er jedoch - wie er angibt aus steuertechnischen Gründen - der Mühlhäuser Synagogengemeinde beigetreten. Er hat sich auch bis zuletzt in seinen Steuererklärungen als Jude bezeichnet und seine Steuern an die Synagogengemeinde bezahlt. Auch in der Liste für die Personenstandsaufnahme vom 10. Oktober 1935 hat er sich noch als Jude eingetragen. Am 22. November 1935 hat er zu Protokoll des Amtsgerichts seinen Austritt aus der jüdischen Synagogengemeinde erklärt und späterhin in zwei an den Regierungspräsidenten in Erfurt gerichteten Schreiben vom 29. Dezember 1935 und 11. März 1936 um Befreiung von den Vorschriften des Reichsbürgergesetzes und des Blutschutzgesetzes gebeten.

Zur Begründung der auf Verletzung des materiellen Rechts und der Verfahrensvorschrift des § 266 StPO. gestützten Revision ist geltend gemacht, die im Urteil aufgeführten Tatsachen reichten nicht zu der Feststellung aus, daß der Angeklagte am 15. September 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört und daher als Jude zu gelten habe. Es sei dem Angeklagten nicht zum Bewußtsein gekommen, daß in der Zahlung der Kultussteuern allein schon die Zugehörigkeit zur jüdischen Religion als erfüllt angesehen werden könnte und daß er mit der Ausfüllung der Personenstandsliste ein Religionsbekenntnis abgebe. Der Angeklagte habe von Geburt an in klarster Weise zu erkennen gegeben, daß die Religion, der er „von Vaters her überliefert“ worden sei, ihn nicht mehr interessiere und von ihm nicht geübt werde. Er sei innerlich vollkommen dem Judentum fremd geworden und habe in dieser Tatsache für sich den Beweis gefunden, daß er nicht mehr der jüdischen Gemeinde angehöre. Es sei ihm nicht zum Bewußtsein gekommen, wie weit der gesetzliche Begriff des „Angehörens“ gehe, und er habe in gutem Glauben gehandelt, wenn er angenommen habe, daß Halbjuden unter der Bedingung der Nichtzugehörigkeit zur jüdischen Gemeinde von dem Gesetz vom 15. September 1935 nicht erfaßt würden. Den Austritt vom 22. November

der 1935 habe er „quasi als größeres Vorsichtsmittel gemacht“. Es „liege weder objektiv ein Begriff der Angehörigkeit zur jüdischen Konfession vor, noch könne - subjektiv - der Gedanke des Angeklagten, daß es bei ihm an den prinzipialen Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu einer Konfession fehle, widerlegt werden.“

Diese Ausführungen vermögen die Feststellungen des angefochtenen Urteils, daß der Angeklagte am 15. September 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört und daher als Jude zu gelten hat, nicht zu erschüttern.

Die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft ist regelmäßig nicht davon abhängig, daß jemand, wie es der Angeklagte nach den Feststellungen des Landgerichts getan hat, ihr ausdrücklich beitrifft oder daß die Eltern seinen Beitritt erklärt haben. Es kann auch auf das innere Bekenntnis des einzelnen und auf seine Einstellung zu den Kultushandlungen einschließlich der Beschneidung und der Konfirmation nicht ankommen. Die Frage, ob jemand nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 a der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört, kann nur nach objektiven Merkmalen beurteilt werden. Zu diesen Merkmalen gehört die trotz Kenntnis nicht beanstandete Führung in den Listen einer jüdischen Synagogengemeinde (preuß. Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 GS. S. 263 ff., §§ 35 ff.) oder die widerspruchslose Zahlung jüdischer Kultussteuern, und zwar jede dieser Tatsachen schon für sich allein (vgl. Stuckart-Globke, Kommentare zur deutschen Rassegesetzgebung Bd. 1 S. 75 Bem. 3a Abs. 2 zu § 5 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz und S. 67 Bem. 8 Abs. 2 zum § 2 derselben Verordnung).

Die Feststellungen des Landgerichts über die Angehörigkeit des Angeklagten zur jüdischen Religionsgemeinschaft sind daher nicht von Rechtsirrtum beeinflusst. Die objektiven Voraussetzungen dieser Angehörigkeit sind dem Angeklagten bekannt gewesen. Nach den weiteren Urteilsfeststellungen hat er den Geschlechtsverkehr mit der deutschblütigen Staatsangehörigen T[], den er von Ende Juni bis 21. September 1935 unterbrochen hatte, von da an wieder aufgenommen und bis zum 10. März 1936 fortgesetzt. Den Verkehr bis zum 22. November 1935 rechnet ihm die Strafkammer nicht zur Schuld an, weil er nach dem Erlaß der Nürnberger Gesetze vom 15. September 1935 auf Grund von Zeitungsnachrichten angenommen habe, er gelte nicht als Jude im Sinne dieser Vorschriften. Der Unrichtigkeit seiner Auffassung sei er sich jedoch - so nimmt die Strafkammer

kammer an - spätestens vom 22. November 1935 an bewußt gewesen. Ersichtlich geht die Strafkammer davon aus, daß der Angeklagte von dem Inhalt der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 alsbald nach ihrem Erscheinen Kenntnis genommen und ihre Tragweite für seinen eigenen Fall erkannt habe. Das schließt die Strafkammer einmal aus der Austrittserklärung, die er wenige Tage nach der Bekanntmachung der Verordnung abgegeben hat, zum anderen aber auch aus den beiden Eingaben an den Regierungspräsidenten, insbesondere aus derjenigen vom 29. Dezember 1935, in der er um Befreiung von den Vorschriften des „Reichsbürgergesetzes“ und des „Blutschutzgesetzes“ gebeten hat. Aus diesen Tatsachen hat das Landgericht die Überzeugung entnommen, daß der Angeklagte mindestens damit gerechnet hat, daß er nach der Verordnung als Jude gelte. Danach hat also der Angeklagte in dieser Richtung mit dem bedingten Vorsatz gehandelt.

Das Landgericht hat allerdings an einer Stelle des Urteils bemerkt, der Angeklagte habe übersehen, daß für die Angehörigkeit der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Nürnberger Gesetze maßgebend war, daß ihm daher ein nachträglicher Austritt aus der Synagogengemeinde nichts mehr nützen konnte. Das steht aber mit den vorstehend erörterten tatsächlichen Annahmen des Landgerichts nicht in Widerspruch. Insbesondere ist daraus nicht zu entnehmen, daß sich der Angeklagte über seine Zugehörigkeit zum Judentum in einem Irrtum befunden hat; vielmehr ist die Stelle dahin zu verstehen, der Angeklagte habe gehofft, durch den nachträglichen Austritt möglicherweise noch für die Zukunft die Rechtslage zu seinen Gunsten beeinflussen zu können. Von einem Irrtum über seine Eigenschaft als Jude kann daher keine Rede sein, und es kann dahingestellt bleiben, ob und unter welchen Voraussetzungen ein solcher Irrtum ihn hätte entlasten können.

Da der Bestand des Urteils auch sonst durch keinen Rechtsirrtum gefährdet ist, so war die Revision zu verwerfen.

gez. Schmitz.

Contnx.

Hartung.

Froelich.

Weinkauff.